MATION • INFORMATION • INFORMATION • INFORMATION • INFORMATION • IN

Stadt EMDEN
Der Oberbürgermeister

Einhaltung der Räumpflicht

Was ist die gesetzliche Grundlage?
Die Straßenreinigungsverordnung in Emden vom 26. Februar 2004 in der Fassung vom 26.07.2006; (s. http://www.emden.de/de/aktuelles/bekanntmachungen/main.htm)

Wer ist Räum- und Streupflichtiger?
Grundstückseigentümer, gleichermaßen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigte (§§ 1, 30 und 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz). Die Räumpflicht betrifft auch Vereine (z.B. Kleingartenbauvereine, Sportvereine), Verbände etc..

Wo muss die Räum- und Streupflicht durchgeführt werden und was bedeutet „erforderliche Breite“?
Geh- und Radwege sind in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Dies betrifft auch Eckgrundstücke, d. h. die Räumpflicht bezieht sich nicht nur auf den Raum direkt vor der Haustür/Einfahrt. Auch Gehwege, die an Grundstücke grenzen, sind frei zu räumen. Eine Hecke oder ein Graben sind kein Hinderungsgrund.

Wann muss ich den Winterdienst durchführen?
Bei anhaltendem Schneefall erstreckt sich die Reinigungspflicht in angemessenen Zeitabständen werktags auf die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags auf die Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr. Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

Was bedeutet „Streupflicht“?
Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass die Geh- und Radwege werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1 m mit Sand, anderen abstumpfenden Mitteln oder Streusalz bestreut sind. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege von vorhandenem Eis zu befreien.

Mir gehört ein so genanntes Sackgassengrundstück und ich bin der Hinterlieger. Bin ich auch zum Winterdienst verpflichtet?
Ja. Der Hinterlieger ist verpflichtet, den Gehweg auf der Breite seiner Einfahrt von Schnee- und Eisglätte zu befreien.

Wohin mit dem ganzen Schnee?
Die von den Geh- und Radwegen sowie Gossen geräumten Schnee- und Eismassen sind am Rande des Bürgersteiges so zusammenzuschaufeln, dass dadurch der Verkehr weder auf der Fahrbahn noch auf dem Geh- und Radweg gefährdet oder behindert wird. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so sind die Schnee- und Eismassen am äußersten Rand der Straße zusammenzuschaufeln. Durchgangsmöglichkeiten zu den jeweiligen Haus und Geschäftseingängen müssen offengehalten werden.

Kann ein Anderer für mich den Winterdienst übernehmen?
Ja. Ein geeigneter Dritter kann die Pflicht des Räumungspflichtigen für den Winterdienst übernehmen. Die Verantwortlichkeit des eigentlichen Räumungspflichtigen entfällt dadurch nicht.

Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?
Es kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren und/oder eine Ersatzvornahme eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-€ geahndet werden. Kommt es zu einem Personenschaden, kann ein Strafverfahren eingeleitet werden. Weiterhin kann die betroffene Person zivilrechtliche Forderungen geltend machen.